

mehr kann bei bedeutenden Lasten nur auf Grund ausdrücklicher vorheriger Uebereinkunft verlangt werden (Abschn. IV. Ziff. 1).

Ist das Gepäc Stockwerke hinauf- oder hinunterzutragen, so kommen per Stück und Stockwerk 5 Pfg. in Ansaß; Handgepäck bis zu 25 Kilogramm ist ohne besondere Vergütung hinauf- und hinabzutragen.

Wird der Dienstmann zu den Gängen unter Z. 5, 7—12 als Führer benützt, so hat er, einen einstündigen Aufenthalt an Ort und Stelle eingerechnet, 30 Pfg. weiter zu beziehen. Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene 1/2 Stunde weitere 30 Pfg. zu entrichten.

II. Für bestimmte Zeiten.

	ohne Gerätschaften		mit Gerätschaften	
	M	S	M	S
1) Für einen Tag (zu 10 Stunden gerechnet)	3	—	3	80
2) " " halben Tag (zu 5 Stunden gerechnet)	1	80	2	30
3) " " eine Stunde	—	40	—	50
4) " " eine halbe Stunde	—	25	—	30

III. Für bestimmte Dienstleistungen:

	M	S
1) Wasserpumpen oder Holztragen, per Stunde	—	45
2) Holztragen.		
1 Ster ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen und aufzusetzen	—	25
1 Ster gespaltenes Holz		
a) in das untere Stockwerk zu tragen	—	35
b) ein Stockwerk hinauf oder hinunter	—	50
c) für jedes weitere Stockwerk hinauf oder hinunter	—	20
d) Aufsetzen	—	20
3) Kohlentragen		
in den untern Stock, per Zentner	—	5
für jede Treppe hinauf oder hinunter, per Zentner weiter	—	3
Kohlen von der Straße in den Keller werfen, per Zentner	—	2
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen, per Zentner	—	5
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.		
4) Transport:		
a) eines Flügels	3	45
b) eines Klaviers oder Pianinos	2	60
5) Kranke zu fahren		
in besonders hierzu eingerichteten Wagen, die Stunde	—	50
eine halbe Stunde weiter	—	20
eine Stunde weiter, je	—	35
einen einzelnen Weg in der Stadt, im Umkreise von Abteilung I, 1	—	30
6) Geschäftsreisende zu führen mit Mustern:		
eine Stunde	—	70
zwei Stunden	1	—
drei und mehr Stunden, per Stunde	—	45

IV. Bemerkungen.

1. Berrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarife nicht festgesetzt ist, sind in der Regel nach der Zeit (Abschn. II.) zu vergüten. Hält der Dienstmann in einem einzelnen Falle diese Vergütung nicht für angemessen, so hat er sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß ein ausdrückliches Uebereinkommen abgeschlossen wird; andernfalls kann er nicht mehr, als die Gebühr nach der Zeit beanspruchen. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

2. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Tage von 10 Pfg. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann weitere 10 Pfg. anzusprechen.